

Bezugs-Preis

In die Hauptredaktion über den im Stadtkreis und den Vororten existierenden Ausgabestellen abgeholte: vertraglich 44.50, bei unentgeltlicher Abholung im Hause 4.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vertraglich 6.-, Preise gleicher Ausgabenbestellung ins Ausland: monatlich 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Montags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Città di Roma's Tortini, Alfred Hahn, Universitätsstraße 3 (Neubau),

Louis Höhne, Katherinenstr. 14, post. und Abendzeitung 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 598.

Freitag den 24. November 1899.

93. Jahrgang.

Entschädigung für Geschworene.

Auch juristischen Kreisen schreibt man und: In der bishörigen Kammer ist, und zwar unter prächtigster Übereinstimmung aller Parteien, ein auf die materielle Entschädigung aller Geschworenen hingiehender Antrag angenommen worden. Danach ist die Regierung erlaubt worden, im Stadte eine Verordnung wie § 84 U.-V.-G. zu erworten, damit die Landesregierung in die Lage komme, Däten für Geschworene zugeschlagen. Diese sollen diejenigen Geschworenen, die es wünschen und die mindestens zwei Kilometer vom Orte des Schwurgerichts entfernt wohnen, 5 & zugleich Däten kundbezüglich zugeschlagen werden.

Der von der bayerischen Kammer gegebenen Antrag wird man bis auf zwei kleine Einschränkungen zustimmen können. Erstens erscheint es nicht glücklich, zwei Gruppen von Geschworenen zu konstituieren, indem man grobigen solchen, die Däten wünschen, und jenen, die sie nicht verlangen, unterscheidet. Es wird dann manchem feinfühligen Geschworen, obwohl er die Unterstellung der Däten recht wohl braucht, dass, umgangen sein, sie zu beanspruchen, weil er dadurch den wohlbekannten Geschworenen gegenüber gewinnt, als habe nichts geschehen. Auch bei den Landtagsabgeordneten rätselt man sich ja nicht darüber, ob die Däten verlangt oder nicht, sondern es kann für alle abgesetzten diejenigen Bestimmungen maßgebend. Zum zweiten erkennt der Antrag von S. A. für die Däten doch etwas durchdringend. Jeder Abgeordnete erhält auf Wunschem höhere Däten, was, vornehmlich, daß das Prinzip der Däten für Geschworene überhaupt richtig und angemessen ist, so ist nicht abzusehen, was früher oder später entscheiden muss, daß der Stuhl wünschen soll, einen niedrigeren Aufwand soll machen dürfen als ein Geschworener, der als Gehilfe des Richters nur eine subordinäre Tätigkeit versieht. Unter S. A. wird der Geschworene auch in kleineren Landgerichtssachen kaum durchkommen können.

Könnte also auch die Fassung des Antrages in manchen Fällen eine glücklichere sein, so wäre man dem Prinzip durchaus zustimmen müssen. Durch die moderne Gesetzgebung, die die Rechtsbürokratie, feindselig nach auf dem reine juristischen Gebiete, erheblich verneint hat, wird der Staatsbürgers durch ehemalige Tätigkeit monarchisch doch recht häufig in Anspruch genommen, was dies wird in noch ausgedehnter Weise der Fall sein, wenn, was früher oder später entscheiden muss, daß die Mündigkeit zu enthaltende Tätigkeit in seine Pflichten liegen kommt; der Geschworene wird plötzlich aus seinem Geschäftsbüro entlassen, wie der Landgerichtsrat bei der Mobilisierung. So ihm die Zeit, für die er entlassen wird, ist gerade die unbeständige im ganzen Jahre ist, darauf wird keine Rücksicht genommen. Um fernerhin sind die Geschworenen in Landgerichtsgerichten größerer ländlicher Sprawozdaren, deren Vorsitzenden die meisten Geschworenen so weit vom Landgerichtsrat entfernt, daß sie handeln mit der Eisenbahn oder dem Wagen zu fahren haben, ehe sie nach Haufe gelangen; sie können also nicht einmal an solchen Tagen, an denen sie nicht angekündigt, oder an denen sie von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung abgelehnt werden, nach Haufe fahren, um wichtigen Handwerker für einen Tag ihrer Geschäftsräume zu entziehen. Für manchen Geschworenen bedeutet dies einen sehr erheblichen Nachteil, der durch Däten niemals wettgemacht werden kann.

Um so angemessener aber erscheint es, den Geschworenen wenigstens den Nachteil zu vergüten, den er dadurch hat, daß er tagelang und unter Unannehmlichkeiten nach mobilen, auf einem fremden Orte wohnen und sich belästigen muss. Der geringe beauftragte Geschworene empfindet diese Geschäftsschäden monarchisch sehr hart, und ihm dieser positiven Nachteil zu erfassen, liegt durchaus in Sache einer gründlichen Mittelpunktpolitik, die von sämtlichen Parteien befürchtet werden könnte und sollte.

Man wird aber noch aus einem andern Grunde, und zwar einen politischen Grunde, wünschen müssen, daß das Prinzip der Däten für Geschworene reichsrechtlich angenommen wird, und das nicht, wie die bayerische Kammer erscheint will, den Einzelstaaten überlassen bleibt, ob sie Däten verlangen wollen oder nicht. Es wäre das Umgekehrte von der natürlichen Entwicklung, die Deutschland nehmen soll, wenn man neue partiziparistische Besonderheiten einführen wollte. Deutlich sollte man die von der bayerischen Kammer gegebene Anregung dahin erweitern, daß reichsrechtlich Däten für den Umlauf des ganzen Reichs eingeführt werden; die Höhe könnte man allerdings nach den Einzelstaaten überlassen, wie ja beispielweise auch die Richtergehälter eingehaltenlich figuriert sind.

Das Samoa-Abkommen.

○ Berlin, 23. November. (Telegramm.) Der "Reichs-Anzeiger" veröffentlicht das Samoa-Abkommen vom 14. November 1899. Das Abkommen lautet:

"Nachdem die Kommissionen der drei beteiligten Regierungen in ihrem Berichte vom 18. Juli d. J. die auf eine eingehende Prüfung der Schläge begründete Ansicht aufgestellt haben, daß es unmöglich sein würde, den Unruhen und Misshänden, von denen die Samoa-Inseln gegenwärtig bezeugt werden, wirksam abzuheben, so lange die Inseln der gemeinschaftlichen Verantwortung der drei Regierungen unterstellt bleibent, erhebt es wünschenswert, eine Lösung zu suchen, die diesen Schwierigkeiten ein Ende machen und gleichzeitig den legitimen Interessen der drei Regierungen Rechnung tragen würde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die mit den gehörigen

Gouvernements über den Samoaner verfehneten Unterzeichneten über die nachstehenden Punkte übereingekommen:

Artikel 1.

Großbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf den Inseln Upolu und Savaii, einschließlich des Hafens, ebenfalls eine Marine- und Kohlensation zu errichten, und des Rechtes auf die Exterritorialität auf jenen Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf alle seine Rechte auf den Insel Tutuila und auf den anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Deutschland verzichtet zu Gunsten Großbritanniens auf alle seine Rechte auf den Tonga-Inseln mit Unihifo, Savao und auf Samoa Island einschließlich des Hafens, ebenfalls eine Marine- und Kohlensation zu errichten, und des Rechtes auf Exterritorialität auf den vorliegenden Thelen des neutralen Zone nach Art. 5 der vorliegenden Convention festgesetzt.

Artikel 2.

Deutschland verzichtet zu Gunsten Großbritanniens auf alle seine Rechte auf den Tonga-Inseln mit Unihifo, Savao und auf Samoa Island einschließlich des Hafens, ebenfalls eine Marine- und Kohlensation zu errichten, und des Rechtes auf Exterritorialität auf den vorliegenden Thelen des neutralen Zone nach Art. 5 der vorliegenden Convention festgesetzt.

In gleicher Weise verzichtet Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf alle seine Rechte auf den Insel Tutuila und auf den anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Es erkennt an, daß von der deutschen Salomon-Gruppe die östlich beginnende, südlich von Tongaville gelegene Insel, welche legte nicht der zugehörigen Insel Upolu bei Apia verbleiben, an Großbritannien fallen, und der westliche Theil der neutralen Zone in Samoa, wie er in Artikel 5 der vorliegenden Convention festgesetzt wird, ebenfalls an Großbritannien fällt.

Artikel 3.

Die beiden Inseln Savaii und auf den Tonga-Inseln werden bis auf Weiteres überlassen. Die beiden Regierungen werden sich über die in der Zwischenzeit im Interesse ihrer Sicherheit und ihres Handels in Samoa und auf den Tonga-Inseln zu treffenden Einrichtungen verständigen.

Artikel 4.

Die zur Zeit zwischen Deutschland und Großbritannien bestehende Übereinkunft über das Recht Deutschlands, auf den Großbritannien gehörigen Salomon-Inseln Arbeit zu tun, wird außer Acht gelassen, und der westliche Theil der neutralen Zone in Samoa, wie er in Artikel 2 der bezeichneten deutschen Salomon-Inseln, die an Großbritannien fallen sollen, ausgetragen.

Artikel 5.

Im neutralen Zone wird die Grenze zwischen den deutschen und großbritannischen Gebieten durch den Datei-Hafen bis zu dieses Schnittpunkte mit dem 9. Grade nördlicher Breite gebildet werden. Von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung laufen, indem der Ort Worengau zu Großbritannien überleitet wird, und an Ott und Stelle durch eine gemäßigte Commission der beiden Mächte in der Welt festgesetzt werden, daß Gamboge und die übrigen Gebiete von Manufuso an Großbritannien, Pendi und Samoanische Gebiete von Gaua zu Deutschland fallen.

Artikel 6.

Deutschland ist bereit, den einzelnen Wählern der gebrüderlichen Regierung in Samoa auf die Gehaltung der beiderseitigen Koloniale in Tonga und an der Goldküste nach Möglichkeit einzuhören, indem der Ort Worengau zu Großbritannien überleitet wird, und an Ott und Stelle durch eine gemäßigte Commission der beiden Mächte in der Welt festgesetzt werden, daß Gamboge und die übrigen Gebiete von Manufuso an Großbritannien, Pendi und Samoanische Gebiete von Gaua zu Deutschland fallen.

Artikel 7.

Deutschland gibt die exterritorialen Rechte in Samoabau auf, es ist jedoch gleichzeitig verabredet, daß der Bevölkerung erst mit dem Zeitpunkte in Kraft treten soll, an dem die den anderen Nationen dort zugeteilten Exterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

Artikel 8.

Die vorliegende Convention soll so bald als möglich ratifiziert werden und unmittelbar nach dem Ausdrucke der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urfund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihre Siegel beigebracht. So geschehen in doppelter Ausfertigung.

London, den 14. November 1899."

Das Abkommen schließt mit folgender Erklärung:

"Es besteht darüber Unverständnis, daß Deutschland durch Artikel 2 der am heutigen Tage vollzogenen Convention die Zustimmung dazu erfordert, daß die ganze Gruppe der Samoa-Inseln, die einen Theil der Salomon-Inseln bilden, an Großbritannien fallen soll. Es ist gleichfalls ausgemacht worden, daß die Bestimmungen der von beiden Regierungen am 10. April 1888 zu Berlin unterzeichneten Declaration über die Handelsfreiheit im neutralen Süßen Ozean auf die in der vorliegenden Convention erwähnten Inseln angewendet sind. Es ist ebenso verabredet, daß wie zur Zeit der bestehenden Übereinkunft über die Ausweitung von Arbeitern auf den Salomon-Inseln durch deutsche Missionare, letzteren gestattet wird, diese Arbeiter unter denselben Bedingungen einzuführen, die den großbritannischen, nicht auf jenen Inseln wohnhaften Unterhaußen aufzuzeigen sind oder noch aufzulegen werden."

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London, 14. November 1899. Gezeichnet: Dr. Hayfield, Salisbury.

Anzeigen-Preis

die ungepaarte Seite 20 Pf.

Seitwunden unter den Redaktionstitel (gepaart) 50.-, vor den Redaktionstitel (gepaart) 40.-.

Große Schriften laut unserem Preisverzeichniß, Tabellarische und Illustrirte nach höherem Tarif.

Extra-Billagen (gepaart), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbelehrung 40.-, mit Postbelehrung 40.-.

Annahmeschluss für Anzeigen:

Eben-Abgabe: Vermittlung 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.

Bei den Gütern und Dienstleistungen je einer halben Stunde früher.

Anzeigen sind erst an die Expedition zu richten.

Druk und Verlag von C. Volz in Leipzig.

Der Krieg in Südafrika.

* Vom Kriegsschauplatz ist nur das Folgende zu vernehmen:

* Capstadt, 22. November. (Telegramm.) Die Reconnaissance- und Artilleriegruppen, die am 16. d. W. den ersten Angriff aus Kimberley machten, wurden von den Boeren von einem Hügel rückt aus auf lange Entfernung beschossen und verwundet, zuerst dagegen. Das Gesetz darüber dass noch zwei Stunden fort. Die Engländer in Kimberley haben bisher im Ganzen 9 Mann (?) verloren, die meisten davon in dem oben genannten Angriff. Die Geschütze in Kimberley liegen die Dinge, soweit Bisschop kommt, für die Engländer günstiger. General Methuen soll in den beiden Feldlager bei der Art und am 2. Dezember das Unternehmen wiederholen. Bei dem Unternehmen soll General Methuen 15000 Mann haben, während Bisschop 10000 Mann hat. Der Krieg dauert.

* Ueber neue Erfah.-Aushebungen wird berichtet:

* London, 23. November. (Telegramm.) In Südafrika steht ein kriegerisches Heer ein zur Mobilisierung einer weiteren Division, der jedoch seit dem Ausbruch des Kriegs. Die "Dollo Wall" erhielt, die Division werde nicht sofort nach dem Kap gefordert werden, es sei denn, daß Voller es wünsche. Sie werde aber in Bereitschaft gehalten für Südafrika aber anderweitig. (B. B.)

Von unserem Londoner Correspondenten.

* London, 22. November. (Von unserem Special-correspondenten.) Das Systematische Verhältnisse der Wärtschaft bringt allemal auch die besseren Elemente der englischen Armee zur Verzweiflung und zum Widerstand gegen ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht. Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt. Es bleibt ganz unmöglich, nach den verschiedenen eingegangenen Verträgen sich irgend ein zusammenhängendes Bild von den letzten Operationen um Ladysmith zu bilden. Wir haben jetzt von unserem Specialcorrespondenten im Ladysmith einen Brief erhalten, welcher per Telegramm von Ecourt weiter befördert und vom letzten Freitag, den 17. d. W., datirt ist. In diesem Brief ist der Krieg jetzt definitiv nicht von der "riesigen Schlacht am Mittwoch bei Ladysmith", welche von Tagesschreck bis zwei Uhr Nachmittags gerastet (die Boeren sollten dort 900 Tote und Tausende Verwundete und Gefangene verloren haben), wie das von Ecourt und Pietermaritzburg gemeldet wurde. (Reuter, "Central News", "Doljie" und "Cronje" Telegraph) hatten über diese Schlacht seit mehreren Tagen fast ständig die feststellenden Ereignisse veröffentlicht.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß alle diese Berichte, sowohl wie die Kampf überwunden betreffen, sich auf ein System, das an seiner eigenen Haltlosigkeit zusammenbricht beginnt.

Heute kommt der "Standard" und erklärt unsere bisherige Darstellung der Vorgänge in und um Ladysmith, daß die Siegesniederlagen der letzten zehn Tage im Allgemeinen und besonders die große Schlacht vom Mittwoch, den 15. November, in die Gewalt der Boer werden und daß